

# Merkblatt

## über das Erstattungsverfahren der Schülerbeförderungskosten gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrtkostenverordnung-SchfkVO) vom 16. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung

### Grundsätze der Schülerfahrtkostenerstattung

Schülerfahrtkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 Schulgesetz und zurück notwendig entstehen. Die Stadt Tecklenburg übernimmt als Schulträger die Fahrtkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheidet im Rahmen der Fahrtkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihr obliegt nur eine Kostentragungspflicht, keine Beförderungspflicht.

### Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Im Rahmen der Schülerfahrtkostenverordnungen übernimmt die Stadt Tecklenburg die notwendigen Fahrtkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen** Schule der gewählten Schulform (Schulweg) für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klasse 1 – 4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschule mehr als **2 km** (Schülerinnen und Schüler, die am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen und deswegen einen anderen als den nächstgelegenen Teilstandort der Teutoburger-Wald-Schule besuchen, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten)
- der Haupt-, Realschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I, der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **3,5 km** und
- der Gymnasien in der Sekundarstufe II mehr als **5 km**

beträgt.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden die Schülerfahrtkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann sich ein Anspruch aus auch aus folgenden Gründen ergeben:

- gesundheitliche Gründe → zusätzliche ärztliche Bescheinigung ist nötig
- Gefährlichkeit eines Schulweges → zusätzliche schriftliche Erläuterung ist nötig
- Teilnahme am bilingualen Unterricht → Bescheinigung von der Schule ist nötig (erst ab der 7. Klasse wählbar)

### **Wie erfolgt die Übernahme der Schülerfahrtkosten?**

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten frühzeitig bei der von Ihnen gewählten Schule ein, damit die Anspruchsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres geprüft werden können. Bevor der Antrag an das Schulamt weitergeleitet wird, erfolgt eine Vorprüfung durch die Schule.

Wenn die Stadt Tecklenburg feststellt, dass ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten besteht, wird geprüft, welche die wirtschaftlichste Beförderungsart für die Schülerin oder den Schüler darstellt. Sie entscheidet über Art und Umfang der Beförderung.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel ist zumutbar.

Falls die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, müssen Sie die Beförderung Ihres Kindes mit Privatfahrzeugen sicherstellen. Hierfür gewährt die Stadt Tecklenburg eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 Euro je Kilometer Schulweg. Leerfahrten von Begleitpersonen bleiben hierbei außer Betracht.

Soweit ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten festgestellt wird und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die wirtschaftlichste und zumutbare Beförderung darstellt, wird ein SchulwegMonatsTicket direkt in der Schule an die Schülerin oder den Schüler ausgegeben.

Schülerfahrtkosten werden grundsätzlich für ein Schuljahr bewilligt. Sollten sich die Voraussetzungen nicht verändern, ist ein erneuter Antrag nicht notwendig. In der Regel ist ein erneuter Antrag notwendig bei:

- Wechsel von Primarstufe zu Sekundarstufe I
- Wechsel von Sekundarstufe I zu Sekundarstufe II
- Umzug

Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrtkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Weitere Fragen richten Sie bitte an die Stadt Tecklenburg, Schulamt, Frau Loj, Tel. 05482/703938 oder e-mail: [loj@tecklenburg.de](mailto:loj@tecklenburg.de) oder an das Schulsekretariat.